

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>146/2019</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Verschmelzung der Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA) mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG)

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung</b> Berichterstattung: Herr Dr. Bleicher	13.09.2019
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Frau Kleier	20.09.2019
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr Dr. Funke	20.09.2019
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr Dr. Funke	11.10.2019

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	--

### Beschlussvorschlag:

Der Verschmelzung der Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA) mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) wird auf der Grundlage des beiliegenden Verschmelzungsvertrages (Anlage 1) zugestimmt. Die Geschäftsführung der AWG und BGA wird ermächtigt, zur Umsetzung der Verschmelzung die erforderlichen Verfahrensschritte umzusetzen und den anliegenden Entwurf des Verschmelzungsvertrages (Anlage 1) mit ggf. erforderlichen redaktionellen Änderungen umzusetzen.

Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Gremien werden beauftragt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

**Erläuterungen:**

Die Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA) ist eine 100%ige Tochter der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) und als reine Zwischengesellschaft an der MVA Eigentümer GmbH (Müllverbrennungsanlage Hamm) mit 5,05% beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, die in der Abfallwirtschaft nach den Abfallgesetzen tätig sind sowie die Durchführung dieser Aufgaben selbst zur Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Warendorf. Weitere Beteiligungen werden von der BGA nicht gehalten. Die BGA erzielt ausschließlich Beteiligungserträge und leitet diese an die AWG weiter. Die Existenz dieser Zwischengesellschaft hat historische Gründe, ist aber aus Sicht der Geschäftsführung nicht mehr sinnvoll.

**Rückblick:**

Am 22.10.1999 hatten die Entsorgungsgesellschaft des Kreises Soest (ESG) und die AWG gemeinsam die BEA Beteiligungsgesellschaft der ESG und AWG gegründet. Der Gegenstand der Gesellschaft war die mittelbare Beteiligung an der MVA Hamm Eigentümer GmbH durch eine Beteiligung an der der MVA Hamm Holding, die ihrerseits an der MVA Hamm Eigentümer GmbH beteiligt ist. Die Gründung der Gesellschaft ist in der gemeinsamen Strategie in Bezug auf die strategische Ausrichtung des MVA Hamm Verbundes und die steuerliche Optimierung durch Nutzung des sogenannten „Schachtelprivilegs“, da die Gesellschaft 10,1 % an der Folgegesellschaft hält, zu sehen.

In 2008/2009 gab es unterschiedliche Meinungen zwischen den beiden Gesellschaftern über die weitere Beteiligung am MVA-Hamm-Verbund. Da zwischenzeitlich auch das steuerliche Schachtelprivileg weggefallen war und es keine gemeinsame Strategie mehr gab, wurde die Gesellschaft mit Spaltungsplan vom 06.03.2009 in die Beteiligungsgesellschaft der AWG (BGA) und die Beteiligungsgesellschaft Soest mbH aufgespalten. Über die Spaltung hat der Kreistag am 26.06.2009 (Nr. 069/2009) einstimmig beschlossen.

Im weiteren Verlauf hat die BGA im Jahr 2013 einen Gewinnabführungsvertrag mit der AWG geschlossen. Seit diesem Zeitpunkt wurden die Jahresüberschüsse automatisch und vollständig an die AWG ausgekehrt. Die bestehenden (Alt)-Gewinnvorräte wurden im Rahmen von Sonderausschüttungen und zur Stabilisierung der Entgelte an die AWG zusätzlich ausgekehrt. Zum 31.07.2019 verfügt die Gesellschaft noch über Gewinnvorräte in Höhe von 7.666,18 €. Die noch offenen Verbindlichkeiten resultieren aus dem Gewinnabführungsvertrag mit der AWG und belaufen sich auf 336.399,22 €. Der Betrag entspricht dem Ergebnis 2018 der BGA. Diese Verbindlichkeiten werden bis zum 31.12.2019 ausgeglichen. Des Weiteren bestehen bei der Gesellschaft zum Stichtag keine offenen Forderungen.

Aus Sicht der Geschäftsführung hat die Gesellschaft aufgrund des oben schon erwähnten Wegfalls des steuerlichen Schachtelprivilegs in Verbindung mit dem Gewinnabführungsvertrag sowohl ihre strategischen, als auch operativen Vorteile verloren und beschränkt sich aktuell auf das Halten der Beteiligung. Der administrative Aufwand (eigene Buchhaltung, eigene Bankkonten, separate Jahresabschlusserstellung, etc.) beläuft sich auf ca. 10.000 € pro Jahr und soll minimiert werden.

Aus Sicht der Geschäftsführung, soll die BGA zum 31. Dezember 2019 oder bei einer Verzögerung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der AWG verschmolzen werden. Durch die Verschmelzung könnten künftig die o.g. Kosten und der Verwaltungsaufwand minimiert werden. Das Vermögen der BGA wird so als Ganzes auf die aufnehmende AWG übertragen. Die BGA geht als Gesellschaft unter.

Dieses Vorgehen wurde unter Berücksichtigung steuerlicher und strategischer Aspekte mit dem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Herrn Heinz, Heinz & Heinz Partnerschaft mbB, diskutiert und als optimaler Lösungsansatz gewählt und im Aufsichtsrat der AWG unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Kreistag des Kreises Warendorf einstimmig beschlossen.

Die Verschmelzung der BGA auf die AWG muss vom Kreistag beschlossen und gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.v.m. § 115 Abs. 1 GO NRW der zuständigen Bezirksregierung Münster angezeigt werden.

Anlagen:

Anlage 1 - Verschmelzungsvertrag

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat